

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen MARTIN VOSSLER GESELLSCHAFT besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Sitz wird vom Vorstand festgelegt. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, das geistige Erbe Martin Vosslers zu wahren und die Kunst der Erdverträglichkeit generationenübergreifend zu üben und zu leben.

3. Mitgliedschaft und Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Sollte es zwischen einem Mitglied und dem Vorstand/anderen Mitgliedern zu einem Konflikt kommen, sucht der Vorstand das Gespräch, um diesen Konflikt mediativ zu lösen. Ein Ausschluss ist die ultima Ratio, wenn die vorangegangenen Bemühungen nicht gefruchtet haben.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

5. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden mind. zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets

h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

j) Änderung der Statuten

l) Beschlussfassung über die Auflösung und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, welche die Buchführung kontrollieren, einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag erstatten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

9. Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. August 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ELM, 1.8.2022

Der Tagungs-Präsident: Toni Reichmuth, Steinen

Der Protokollführer: Beat Vosseler, Maisprach